



Wellensittiche im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Wellensittiche geltenden Rechtsvorschriften. Zudem gelten auch für Wellensittiche die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass einem Tier keine Schmerzen oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Ausbildungs- und Bewilligungspflicht (Art. 101 Bst. c Ziff. 7; Art. 102 Abs. 4 TSchV)

Die private Haltung von Wellensittichen erfordert keine Ausbildung. Wer jedoch pro Jahr die Nachzucht von mehr als 25 Wellensittichpaaren abgibt, muss über eine kantonale Bewilligung des zuständigen Veterinärdienstes verfügen und eine entsprechende Ausbildung absolviert haben.

Sozialkontakte (Art. 13; Anh. 2 Tab. 2 bes. Anforderung 19 TSchV)

Wellensittiche sind sozial lebende Tiere, die nicht einzeln gehalten werden dürfen.

Fütterung (Art. 4; Anhang 2 Tab. 2 bes. Anforderung 22 TSchV)

Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Wellensittiche müssen geeigneten Sand aufnehmen, um ihre Nahrung verdauen zu können. Weil Wellensittiche in Gruppen gehalten werden, muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Pflege (Art. 5 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Bei Wellensittichen ist besonders auf regelmässige und fachgerechte Krallenpflege zu achten. Mängel an Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben werden oder es müssen geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Kranke oder verletzte Wellensittiche müssen gepflegt und behandelt oder fachgerecht getötet werden.

Beleuchtung (Anhang 2 Vorbemerkung J TSchV)

Gehege müssen mit Tageslicht oder mit geeignetem Kunstlicht beleuchtet werden. Kunstlicht muss so gewählt werden, dass es von den Tieren nicht als Flimmern wahrgenommen wird. Achtung: Das Licht von herkömmlichen Neonröhren nehmen Wellensittiche als Flimmern wahr.

Lärm (Art. 12 TSchV)

Wellensittiche dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Raumklima (Art. 11 TSchV)

In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen. Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein.

Mindestanforderungen an die Gehege (Art. 7; 10; Anh. 2 Tab. 2 Ziffer 33 TSchV)

Gehege müssen so gebaut sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und dass die Tiere nicht entweichen können. Zudem müssen Einrichtung und Raumangebot den Wellensittichen arttypisches Verhalten ermöglichen. Wellensittiche brauchen eine Badegelegenheit. Die Volieren sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren (keine fest montierten Stäbe), wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss. Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit sind reichlich anzubieten.

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 2 Tierschutzverordnung entsprechen. Eine Gruppe von 4 Wellensittichen braucht eine Voliere von mindestens $0,24\text{m}^2$ Fläche bei einem Volumen von mindestens $0,12\text{m}^3$ (z. B. 40 cm x 60 cm Grundfläche bei einer Höhe von 50 cm). Für jeden weiteren Vogel sind $0,05\text{m}^2$ hinzuzufügen.

Züchten (Art. 25 Abs. 2; 29, Art. 30a Abs. 4 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Wellensittiche zu erhalten. Es dürfen keine Wellensittiche an Ausstellungen oder Veranstaltungen teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele gezüchtet wurden.

Verbotene Handlungen (Art. 4 TSchG; Art. 24 TSchV)

Operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie z.B. das Coupieren der Flügel, sind verboten.

Ebenfalls verboten ist die Verwendung von Sandhülsen als Überzug von Sitzstangen für Vögel.

Töten (Art. 177;179 TSchV)

Wellensittiche dürfen nur von fachkundigen und geübten Personen getötet werden. Die gewählte Tötungsmethode muss zum sicheren Tod führen und der Vorgang des Tötens muss bis zum Eintritt des Todes überwacht werden.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchG = Tierschutzgesetz, SR 455; TSchV = Tierschutzverordnung vom 10. Januar 2018, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.blv.admin.ch >> Tierschutz.